

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 24. März 2011 — Viega/ Kommission

(Rechtssache T-375/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Beteiligung an der Zuwiderhandlung — Begründungspflicht — Geldbußen — Maßgeblicher Umsatz — Mildernde Umstände)

(2011/C 145/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Viega GmbH & Co. KG (Attendorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Burrichter, T. Mäger und F. Bulst, dann Rechtsanwälte J. Burrichter, T. Mäger und M. Röhrig.)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis und V. Bottka als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) sowie hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Klägerin mit der Entscheidung verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Viega GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichts vom 24. März 2011 — Legris Industries/Kommission

(Rechtssache T-376/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung)

(2011/C 145/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Legris Industries SA (Rennes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin A. Wachsmann und

Rechtsanwalt C. Pomiès, dann Rechtsanwältinnen A. Wachsmann und A. Carré)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und A. Nijenhuis im Beistand von Rechtsanwältin N. Coutrelis)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 4180 der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Legris Industries SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichts vom 24. März 2011 — Comap/ Kommission

(Rechtssache T-377/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Festsetzung des Ausgangsbetrags der Geldbuße — Verhältnismäßigkeit)

(2011/C 145/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Comap SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Wachsmann und C. Pomiès, dann Rechtsanwälte A. Wachsmann und D. Nourissier und schließlich Rechtsanwälte A. Wachsmann und S. de Guigné)